

Allgemeine Verkaufsbedingungen (B2B) der Easycap GmbH

Stand: 26.04.2023

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (B2B) gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden, die als Unternehmer agieren, und der Easycap GmbH.

1. Geltungsbereich
2. Vertragsschluss
3. Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung
4. Lieferbedingungen, Transportversicherung, Gefahrübergang
5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang bei Annahmeverzug
6. Gewährleistung bei Sachmängel
7. Haftung
8. Verjährung
9. Kauf auf Probe
10. Eigentumsvorbehaltssicherung
11. Ausfuhr
12. Angabe des Herkunftsorts und Informationen zur Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten.
13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **Easycap GmbH**, Am Anger 5, 82237 Wörthsee, Deutschland (nachfolgend „**Easycap**“) gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die AGB nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder von den AGB von Easycap abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Easycap hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB von Easycap gelten auch dann, wenn Easycap in Kenntnis entgegenstehender oder von von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3 In den zwischen Easycap und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen sind alle getroffenen Vereinbarungen über Lieferungen schriftlich niedergelegt. Künftige Vereinbarungen, die zwischen Easycap und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und

etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist in diesem Sinne eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Kunde kann Produkte entweder über den Online-Shop von Easycap oder als Bestellung per E-Mail an Easycap erwerben. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Easycap dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

2.2 Kostenvoranschläge von Easycap sind - sofern nicht anders vereinbart - freibleibend und

unverbindlich. Für den Fall eines konkreten Angebotes durch Easycap ist dieses nur für die Dauer von zwei Wochen oder für den im Angebot genannten Zeitraum verbindlich.

2.3 Ein Vertrag zwischen Easycap und dem Kunden kommt - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Easycap zustande. Die Übersendung einer Rechnung steht einer Auftragsbestätigung gleich.

2.4 Die von Easycap übergebenen Unterlagen und gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit Easycap diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil aufführt bzw. ausdrücklich auf diese in der Auftragsbestätigung Bezug nimmt.

3. Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

3.1 Die Preise ergeben sich aus den jeweils aktuellen Preislisten von Easycap und verstehen sich ohne Verpackung und Versand (ex works) es sei denn, es ist im Angebot etwas Abweichendes angegeben.

3.2 Verpackungs- und Verladungskosten sowie die Kosten der Rücknahme der Verpackung werden gesondert berechnet. Gleiches gilt für Versandkosten, sofern der Kunde eine Versendung wünscht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versendungsart und des Versendungsweges im Ermessen von Easycap.

3.3 Bei Teillieferungen oder -leistungen nach Ziffer 4.2 steht Easycap ein Anspruch auf entsprechende Teilzahlungen zu.

3.4 Easycap behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung von Easycap nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere neu hinzukommende Abgaben, Nebengebühren, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten, einschließlich Erhöhungen der Frachtkosten inklusive der Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie

Kostenerhöhungen infolge von Wechselkursänderungen.

3.5 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen von Easycap nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich Easycap die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen und Leistungen außerhalb der Europäischen Union ist Easycap berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis an Easycap übersendet.

3.6 Werden Schecks und Wechsel von Easycap entgegengenommen, so erfolgt dies nur erfüllungshalber, unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Kunden; insbesondere sind Wechselsteuern vom Kunden zu tragen.

3.7 Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag oder aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge (rein netto) unverzüglich nach Lieferung oder Leistung zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.8 Kommt der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so ist Easycap berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.9 Werden Easycap Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, werden alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig.

3.10 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EasyCap anerkannt ist. Die Abtretung bestehender Ansprüche gegen EasyCap an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EasyCap.

4. Lieferbedingungen, Transportversicherung, Gefahrübergang

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung oder Leistung ab Werk vereinbart (ex works).

4.2 EasyCap ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4.3 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch EasyCap.

4.4 Wird der Transport oder die Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden auf seinen Wunsch oder aufgrund seines Verschuldens verzögert, so lagert die Ware bei EasyCap auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in diesem Fall vom Tage der Meldung der Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

4.5 Transportschäden sind EasyCap sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen nach der Lieferung, schriftlich anzuzeigen.

4.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang bei Annahmeverzug

5.1 Die Angabe von Liefer- und Leistungszeiten durch EasyCap sind unverbindlich, es sei denn, dass EasyCap den genauen Liefer- oder Leistungstermin ausdrücklich schriftlich bestätigt.

5.2 Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder mitgeteilt ist, dass der Vertragsgegenstand zur Abholung bereit steht. Wird die Leistung im räumlichen Bereich des Kunden erbracht, sind Leistungsfristen mit Erbringung der Leistung eingehalten.

5.3 Die Liefer- oder Leistungszeit beginnt erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien abgeklärt sind und setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen voraus. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. EasyCap wird sich abzeichnende Verzögerungen unverzüglich mitteilen.

5.4 Die Erfüllung des Vertrages durch EasyCap in Bezug auf diejenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

5.5 Kommt EasyCap in Verzug und entsteht dem Kunden hieraus ein Schaden, richtet sich die Haftung nach Ziffer 7.

5.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist EasyCap berechtigt, die bestehenden gesetzlichen Rechte auszuüben, insbesondere Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen und nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe vom Vertrag zurückzutreten. EasyCap behält sich darüber hinaus das Recht vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Annahme der Lieferung oder Leistung anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und an den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu liefern oder zu leisten.

5.7 Liegt ein Fall des Annahmeverzugs des Kunden vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Gewährleistung bei Sachmängel

6.1 Bei Vorliegen von Mängeln ist die Gewährleistung, sofern sich nicht aus Ziffer 6.5 etwas anderes ergibt, auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. In diesem Fall ist Easycap nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung berechtigt. Das Recht des Kunden zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen.

6.2 Eine vom Kunden zu setzende Frist zur Nacherfüllung muss mindestens vier Wochen betragen und hat schriftlich zu erfolgen. Die Nacherfüllung ist erst nach dem dritten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen. Easycap kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6.3 Rücksendungen an Easycap zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Easycap erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an Easycap an deren Geschäftssitz auf Easycap über. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Easycap, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Easycap die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

6.4 Im Fall der Ersatzlieferung zum Zwecke der Nacherfüllung, hat der Kunde die gelieferte Sache zurückzugewähren.

6.5 Ist Easycap zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Easycap zu vertreten hat, verzögert oder in sonstiger Weise fehlschlägt, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt nicht bei unerheblichen Mängeln. Ein solcher unerheblicher Mangel liegt dann vor, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5 (fünf) Prozent des Auftragswerts nicht überschreitet. In diesem Fall steht dem Kunden nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 7.

6.6 Im Falle von Veränderungen am Vertragsgegenstand, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Easycap selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht. Gleiches gilt für Mängel, die auf eine Spezifikation des Kunden zurückgehen.

6.7 Darüber hinaus bestehen keine zusätzlichen Gewährleistungsansprüche für Mängel, welche durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung und nicht ordnungsgemäße Wartung des Vertragsgegenstandes sowie durch Änderungen an dem Vertragsgegenstand durch den Kunden oder in dessen Auftrag durch Dritte ohne ausdrückliches Einverständnis der Easycap entstanden sind.

7. Haftung

7.1 Easycap haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Easycap nur für und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, der möglicherweise entsteht, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

7.2 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die Easycap nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche basierend auf arglistigem Verschweigen eines Mangels, Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4 Soweit eine Haftung von Easycap ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten,

Beschäftigten, Mitarbeitenden, Vertretenden und Erfüllungsgehilfen von Easycap.

8. Verjährung

8.1 Mängelansprüche und Haftungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten.

8.2 Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, die schuldhaft Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne der Ziffer 7.1, die Verletzung von Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

8.3 Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.4 Der Kunde verpflichtet sich im Hinblick auf Medizinprodukte, sämtliche Bestimmungen der anwendbaren Gesetze einzuhalten, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte und/oder sonstiger für Medizinprodukte geltender Gesetze. Der Kunde darf keine Erklärungen, Zusicherungen oder Beschreibungen zur Leistungserbringung abgeben, die im Gegensatz zum Nutzungszweck der Produkte stehen oder darüber hinausgehen, oder Entsprechendes seinen Kunden gegenüber abgeben.

9. Kauf auf Probe

9.1 Wird ausdrücklich die Lieferung von Muster- oder Testprodukten vereinbart, so kann der Kunde innerhalb der vereinbarten Frist durch schriftliche Erklärung der Missbilligung vom Vertrag zurücktreten.

9.2 Für den Kauf auf Probe gelten die vorliegenden AGB.

9.3 Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung des Vertragsgegenstandes. Alle Rücksendungen sind Easycap vorher schriftlich anzukündigen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung zurückgegebener Waren geht erst mit der Übergabe an Easycap an deren Geschäftssitz auf Easycap über. Der Kunde ist verpflichtet die Ware vollständig und in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.

10. Zusicherung des Eigentumsvorbehalts

10.1 Easycap behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden auf Grund der Geschäftsbeziehungen bestehen, vor. Dies gilt auch für künftige Forderungen, die Easycap aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwirbt.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

10.3 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Easycap berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Easycap hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

10.4 Der Kunde darf den Vertragsgegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

10.5 Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Der Kunde tritt hiermit alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags hinsichtlich der Forderung von Easycap (einschließlich Umsatzsteuer) an Easycap ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne bzw. nach Weiterverarbeitung weiterverkauft wurde. Easycap nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Easycap, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Easycap verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann EasyCap verlangen, dass der Kunde EasyCap die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die verkaufte Ware wird der Kunde auf das Eigentum von EasyCap hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, um EasyCap die Möglichkeit zur Interventionsklage nach § 771 ZPO zu geben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, EasyCap die bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

10.7 EasyCap verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt EasyCap.

11. Ausfuhr

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, die von EasyCap gelieferten Waren und technischen Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen.

11.2 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit einer Erbringung der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen bzw. - sofern bereits von EasyCap vorgeleistet - an EasyCap zu erstatten.

12. Angabe des Herkunftsorts und Informationen zur Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten.

12.1 Jede Veränderung der Produkte von EasyCap, insbesondere deren Kennzeichnung, die einen Herkunftshinweis des Kunden oder eines Dritten beinhaltet oder die den Anschein erweckt, dass es sich um ein Erzeugnis des Kunden oder eines Dritten handelt, ist unzulässig, es sei denn,

EasyCap hat hierzu vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

12.2 Wenn ein Gerät mit dem Symbol einer „durchgestrichenen Mülltonne“ gekennzeichnet ist, bedeutet dies, dass Sie rechtlich verpflichtet sind, dieses Gerät getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen. Eine Entsorgung im Hausmüll, beispielsweise in der Restmülltonne oder der gelben Tonne, ist verboten. Vermeiden Sie die falsche Entsorgung von Müll, indem Sie den Müll ordnungsgemäß an gesonderten Sammel- und Rückgabestellen entsorgen.

12.3 Wenn die Produkte Batterien und Akkus oder Lampen enthalten, die aus dem alten Gerät entfernt werden können, ohne es kaputt zu machen, so müssen diese vor der Entsorgung entfernt und als Batterien oder Lampen getrennt entsorgt werden.

12.4 Die Eigentümer alter Geräte können diese kostenfrei im Rahmen der Rück- oder Sammelmöglichkeiten für alte Geräte zurückgeben, die von einer öffentlichen Abfallwirtschaftsbehörde eingerichtet und zur Verfügung gestellt werden, sodass die ordnungsgemäße Entsorgung alter Geräte sichergestellt ist. Zudem ist auch eine Rückgabe durch Händler unter bestimmten Umständen möglich.

Für Händler: Die Rückgabe muss in Verbindung mit dem Kauf eines ähnlichen neuen Geräts kostenlos sein. (1:1 Rücknahme) Unabhängig davon ist es möglich, alte Geräte kostenfrei beim Händler zurückzugeben. Voraussetzung hierfür ist, dass das Außenmaß nicht größer als 25 cm ist, und die Rückgabe ist auf drei alte Geräte pro Gerätetyp beschränkt.

Einzelhandel: Händler mit einer Verkaufsfläche für elektrische und elektronische Geräte von mindestens 400 m² sind zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (*waste, electrical and electronic equipment, WEEE*) verpflichtet. Lebensmittelhändler mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², die mehrere Male pro Kalenderjahr oder permanent elektrische und elektronische Geräte anbieten und vertreiben, haben auch eine Rücknahmeverpflichtung.

Fernabsatzmarkt: Händler, die ihre Produkte über Fernkommunikationsmittel verkaufen, sind verpflichtet WEEE zurückzunehmen, wenn die Lager- und Versandflächen für elektrische und elektronische Geräte mindestens 400 m² groß sind.

12.5 Wir sind unter der Nummer DE 72953881 beim „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ registriert.

12.6 Gemäß der WEEE-Verordnung sind EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, Daten über Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erheben und bei der Europäischen Kommission einzureichen. Weitere Informationen hierzu können Sie auf der Website des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unter dem folgenden Link erhalten:

<https://www.bmuv.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/kreislaufwirtschaft/statistiken/elektro-und-elektronikaltgeraete>

12.7 Sämtliche Endverbraucher von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind dafür verantwortlich, personenbezogene Daten von den zu entsorgenden Altgeräten zu löschen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Easycap in Wörthsee.

13.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird München als Gerichtsstand vereinbart.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.